

Gebührenordnung für Parkuhren und  
Parkscheinautomaten der Stadt Öhringen  
(Parkgebührenordnung)  
vom 25. Oktober 2022

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.07.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 25.10.2022 beschlossen:

§ 1  
Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt, um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

- (2) Innerhalb des gesamten Innenstadtbereiches und beim Krankenhaus werden folgende Gebühren erhoben:  
Parkgebühr 0,50 € je angefangene 30 Minuten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Parkplätze Kultura-Süd, Kultura-Nord, Hoftheater, und Alte Turnhalle hier werden folgende Gebühren erhoben:

Parkgebühr je angefangene 60 Minuten 0,50 €.

- (3) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkuhren bzw. der Parkscheinautomaten ist zeitlich begrenzt und wird von Montag bis Freitag auf 8:30 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen auf 8:30 Uhr – 12:00 Uhr festgelegt.
- (4) Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Brutto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist enthalten und wird auf dem Parkschein separat ausgewiesen.

§ 2  
Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 20.09.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öhringen, den 25.10.2022

Thilo Michler  
Oberbürgermeister